

Vertrag
über die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet
der regionalisierten Jugendarbeit

Zwischen dem Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen
vertreten durch den Landrat, Herrn Reinhard Krebs

- örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe –
(nachfolgend öffentlicher Träger genannt)

und der Stadt Eisenach, Markt 1, 99817 Eisenach
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Katja Wolf

- kommunaler Träger der Jugendhilfe –
(nachfolgend kommunaler Träger genannt)

wird auf der Grundlage der §§ 4, 74 und 77 SGB VIII in Verbindung mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Wartburgkreises vom 28.06.2023, Beschluss-Nr. 0394/2023, folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 53 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch geschlossen:

§ 1
Gegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages sind die zu erbringenden Leistungen des kommunalen Trägers und Zuwendungen des öffentlichen Trägers zur Durchführung der regionalisierten Jugendarbeit nach §§ 11 und 14 SGB VIII in den Kommunen der sozialräumlichen Planungsregion 2,

- Stadt Eisenach,

nachfolgend als sozialräumliche Planungsregion benannt.

(2) Die Aufgabenschwerpunkte werden auf der Grundlage des vom kommunalen Träger eingereichten Kurzkonzeptes festgelegt.

§ 2
Leistungen und Pflichten des kommunalen Trägers

(1) Der kommunale Träger führt auf der Grundlage dieses Vertrages in der sozialräumlichen Planungsregion die Leistungen der regionalisierten Jugendarbeit in den im eingereichten Kurzkonzept aufgeführten Jugendeinrichtungen sowie im gesamten Gebiet der sozialräumlichen Planungsregion in eigener Verantwortung durch. Er kann dies mit eigenen Einrichtungen und Diensten sicherstellen oder Leistungen per Vertrag an freie Träger der Jugendhilfe übertragen.

(2) Der kommunale Träger verpflichtet sich, die Aufgabe mit fachlicher Kompetenz durchzuführen, die dafür bereitgestellten öffentlichen Mittel sparsam und effizient einzusetzen. Die dafür bereit gestellten Mittel können im Falle der Leistungsübertragung an Dritte weitergegeben werden.

Insoweit nimmt der öffentliche Träger Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen/Angebote des kommunalen Trägers gemäß § 77 SGB VIII in Anspruch.

(3) Der kommunale Träger verpflichtet sich, als hauptamtlich Beschäftigte nur Personen entsprechend dem Fachkräftegebot gemäß der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ einzusetzen bzw. bei den vertraglich gebundenen freien Trägern darauf hinzuwirken.

(4) Ausnahmeregelungen für § 2 Abs. 3 müssen vor Einstellung mit dem öffentlichen Träger abgestimmt werden.

(5) Als Anforderungskriterien bei der Personalauswahl berücksichtigt der kommunale Träger die persönliche Eignung, Verantwortungsbewusstsein, Eigeninitiative, Kontinuität, Flexibilität und Fortbildungsbereitschaft. Entsprechend ist § 72a SGB VIII – Persönliche Eignung – durch den kommunalen Träger zu berücksichtigen.

(6) Der kommunale Träger nimmt die Dienst- und Fachaufsicht für die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in den Jugendhäusern in eigener Trägerschaft wahr, garantiert die fachliche Anleitung und sichert die erforderliche Fortbildung. Die Dienstaufsicht der Mitarbeiter in den Jugendhäusern der freien Träger wird vom jeweiligen Träger wahrgenommen. Der kommunale Träger koordiniert die konzeptionelle Arbeit des jeweiligen freien Trägers und entwickelt diese in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger weiter.

(7) Der kommunale Träger erklärt sich bereit, zur Organisation und Durchführung der regionalisierten Jugendarbeit in der sozialräumlichen Planungsregion Netzwerke und Kooperationsformen mit in Frage kommenden Partnern zu entwickeln und zu fördern, in Arbeitsgemeinschaften/Gremien für die regionalisierten Kinder- und Jugendarbeit und an der Jugendhilfeplanung des öffentlichen Trägers mitzuwirken.

(8) Der kommunale Träger stellt das Angebot der regionalisierten und Jugendarbeit nach Maßgabe der Konzeption innerhalb der sozialräumlichen Planungsregion sicher.

Die Leistungen des kommunalen Trägers sind den leistungsberechtigten jungen Menschen in der Regel kostenfrei anzubieten. Teilnehmerbeiträge sind in Einzelfällen möglich.

(9) Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII erfolgt entsprechend des vom kommunalen Träger eingereichten Kinderschutzkonzeptes, welches Vertragsbestandteil ist.

§ 3 Qualitätssicherung

(1) Der öffentliche Träger und der kommunale Träger verständigen sich über geeignete Maßnahmen der Qualitätsentwicklung. Diese geeigneten Formen dienen der Prüfung der Qualität. Es sind Maßnahmen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität durchzuführen. Zugrunde gelegt werden die Qualitätsstandards für die Jugendarbeit des TMBJS (Qualitätsstandards für die Beteiligung von jungen Menschen in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sowie in Kommunen) und die fachlichen Empfehlungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit des TMBJS.

Der kommunale Träger gewährleistet

- seine fachlichen Voraussetzungen
- seine betriebswirtschaftliche Kompetenz
- die Entwicklung von Kooperationsformen und Netzwerken und
- die Beteiligung an der örtlichen Jugendhilfeplanung.

(2) Zur Dokumentation der Qualitätssicherung verwendet der kommunale Träger den Berichtsbogen der örtlichen Jugendförderung (ÖJF) für geförderte Träger des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, welcher dem öffentlichen Träger bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen ist.

(3) Evaluation wird durch die in den Konzeptionen des kommunalen Trägers und der freien Träger beschriebenen Methoden gesichert. Trägerexterne Evaluationsmethoden sind vor Einleitung durch den öffentlichen Träger zu genehmigen. Der Genehmigung des öffentlichen Trägers bedarf es bei Supervision nicht.

§ 4

Leistungen des öffentlichen Trägers an den kommunalen Träger

(1) Der öffentliche Träger gewährt dem kommunalen Träger zur Durchführung der Jugendarbeit eine Personalkostenförderung für 9,72 VbE. VbE werden entsprechend der geltenden tarifrechtlichen Regelungen des freien und kommunalen Trägers definiert.

Personalkosten im Sinne dieses Vertrages sind:

- das tatsächlich gezahlte Bruttogehalt für das Fachpersonal für den im jeweiligen Zeitraum berechneten Personalschlüssel, sowie einmalige Zuwendungen (z.B. Jahressonderzahlung), Zuschüsse zu Mutterschaftsgeld und Krankengeld, soweit gesetzlich oder tariflich vorgeschrieben und nicht durch Erstattungen der Krankenkasse gedeckt,
- Arbeitgeberanteile und Umlagen für die Sozialversicherung in nachgewiesener Höhe,
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- ZVK- Beiträge (Arbeitgeberanteile) oder vergleichbare Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge,
- Aufwendungen für Dienstjubiläen in der tariflich festgelegten Höhe,
- vermögenswirksame Leistungen in tariflich vorgeschriebener Höhe,
- Funktions- oder Sachbezüge in der tariflich vereinbarten Höhe.

Weitere, oben nicht genannte Personalkosten, werden übernommen, wenn der kommunale Träger im Vorfeld dazu einen Antrag stellt und die Unabweisbarkeit der Kosten begründet.

(2) Der öffentliche Träger gewährt dem kommunalen Träger eine Verwaltungs- und Regiekostenpauschale in Höhe von jährlich 3.000,00 € pro VbE sowie Sachkosten in Höhe von jährlich 7.000,00 € pro VbE. Die Zahlung der Verwaltungs- und Regiekostenpauschale sowie der Sachkostenbezuschung erfolgt in voller Höhe, unabhängig davon, ob die im § 5 Abs. 1 Satz 1 Personalstellen besetzt sind.

(3) Zu den Sachkosten zur inhaltlichen Durchführung der Leistung innerhalb einer sozialräumlichen Planungsregion gehören analog den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Förderung und Verwendung der Sachkosten für die regionalisierte Jugendarbeit im Wartburgkreis u.a.:

- Material, Ausstattungsgegenstände (bis 800,00 € Netto), Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Honorare
- Fahrtkosten
- Veranstaltungen
- Versicherungen
- Wartung und Instandsetzung technischer Geräte
- Fachbücher/Zeitschriften
- Verbrauchsmaterial
- Geschäftsbedarf/Büromaterial
- Telefon/Porto

Näheres regeln die Allgemeinen Nebenbestimmungen über die Förderung und Verwendung der Sachkosten im Rahmen der regionalisierten Jugendarbeit und der mobilen Dienste im Wartburgkreis.

(4) Weiterführende Ansprüche des kommunalen Trägers bestehen nicht.

§ 5

Kostenerstattungs- und Abrechnungsverfahren

(1) Der kommunale Träger legt jährlich bis zum 30. Juni eine Aufstellung der voraussichtlich im Folgejahr entstehenden Personalkosten vor. Sollten sich im Laufe des Haushaltsjahres Veränderungen bei den Personalkosten ergeben, sind die notwendigen Personalkosten unverzüglich, spätestens jedoch bis zum letzten Werktag des Monats Oktober beim Jugendamt zu beantragen. Später beantragte Veränderungen sowie ein sich abzeichnender finanzieller Mehraufwand des kommunalen Trägers können nicht berücksichtigt werden. Unabweisbare Personalkosten, die für rückwirkende Zeiträume entstanden sind, werden ebenfalls vom öffentlichen Träger erstattet, wenn der kommunale Träger im Vorfeld dazu einen Antrag stellt und die Unabweisbarkeit der Kosten begründet.

(2) Der Mittelabruf erfolgt nach bestandskräftigem Bescheid in monatlichen Raten, deren Höhe sich nach den notwendigen Aufwendungen des kommunalen Trägers bis einschließlich des Folgemonats richtet. Um Überzahlungen zu vermeiden, soll der letzte Mittelabruf spätestens bis zum letzten Werktag des Monats November erfolgen und weitestgehend genau an den Bedarf bis zum Jahresende angepasst sein.

(3) Der kommunale Träger legt bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres dem öffentlichen Träger einen Verwendungsnachweis vor. Der Verwendungsnachweis hat den zahlenmäßigen Nachweis der gesamten Personalkosten und Sachkosten zu enthalten. Der zahlenmäßige Nachweis erfolgt ohne Vorlage von Originalbelegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend einer Belegliste je Einrichtung summarisch und in der zeitlichen Abfolge ihrer Entstehung aufgelistet nach den ANBest-P (Nr. 6.2 bis 6.4.) auszuweisen sind.

Entsprechend § 44 Landeshaushaltsordnung hat der kommunale Träger vertraglich sicherzustellen, dass der jeweilige Träger die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie sonst alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren hat, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

(4) Nicht zweckentsprechend eingesetzte Zuwendungen sind vom kommunalen Träger zurückzuzahlen.

(5) Der öffentliche Träger, das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Soziales, das Thüringer Landesverwaltungsamt und die vom Landesrechnungshof beauftragten Rechnungsprüfungsstellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des kommunalen Trägers und der Drittmittelempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der kommunale Träger und die Drittmittelempfänger haben dafür die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Datenschutz, Zusammenarbeit

(1) Der kommunale Träger verpflichtet sich zur Wahrnehmung eines funktionalen Datenschutzes innerhalb seines Bereiches gemäß den Bestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII. Mit dieser Abrede kommt der öffentliche Träger seiner Verpflichtung aus § 61 Abs. 3 SGB VIII nach, sicherzustellen, dass der Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Verwendung beim kommunalen Träger gewährleistet ist. Die eingesetzten Fachkräfte sind über die Anforderungen des Datenschutzes und die strafrechtlichen Folgen ihrer Verletzung aktenkundig zu belehren.

(2) Das Jugendamt des öffentlichen Trägers und der kommunale Träger informieren sich gegenseitig über erkennbare neue Bedarfe innerhalb der sozialräumlichen Planungsregion.

(3) Der kommunale Träger hat den öffentlichen Träger über besondere Vorkommnisse analog der Arten besonderer Vorkommnisse in Kindertageseinrichtungen (BV-Arten-Katalog ab 01.01.2019 des TMBJS) und über veranlasste Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

§ 7

Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2028.

(2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Kündigung gemäß § 59 SGB X bleibt unberührt.

§ 8
Vertragsänderung

Änderung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten nahekommen.

Reinhard Krebs
Landrat

(S)

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin